

Satzung

Kindertagesstättenverein "Stoppelhopper" e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Kindertagesstättenverein "Stoppelhopper" e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitglieder- und Kindergartenbeiträge
2. Zuwendungen und Beihilfen
3. Überschüsse aus Veranstaltungen
4. Spenden

(2) Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern, sowie Müttern und Vätern die Ausübung eines Berufes zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein die Trägerschaft von Kindertagesstätten übernehmen. Die pädagogische Umsetzung dieser Ziele obliegt der Leitung des Kindergartens in Absprache mit dem Vorstand.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse durch Spenden oder Beiträge, so werden diese im Sinne der Abgabenordnung einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, kann Mitglied werden:

1. jede natürliche Person
2. juristische Personen des privaten Rechts
juristische Personen des öffentlichen Rechts
3. Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen.

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten wird mindestens ein Elternteil(Erziehungsberechtigte/r) Mitglied des Vereins. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrags. Mütter und Väter können nach Genehmigung durch den Kreis Stormarn als Vertretung einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluß wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluß zu unterrichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge

Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.10. jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht dieser drei Personen wird dahingehend beschränkt, daß nur je zwei von Ihnen zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet sind. Ein angestellter Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt. Bei besonderen Anlässen kann eine Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muß der Fall sein, wenn Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 9 Einladefrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Brief einberufen. Sie kann auch - soweit die Frist gewahrt bleibt - durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekanntzugeben.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen, die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, das sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
2. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Bestimmung von zwei Kassenprüfern.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 12 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oldesloe, die es unmittelbar und ausschließlich für das Kinderhaus des Kinderschutzbundes in Bad Oldesloe zu verwenden hat.

§15 Haftung

Mit Eintritt der Kinder in den Kindergarten ist eine Gruppenhaftpflicht und -unfallversicherung abgeschlossen. Der Verein, seine Organe und seine Helfer haften nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen. Weiterführende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Bad Oldesloe 21.01.2014